

RECHTSANWALT  
DR. ERICH EHN

A-1010 Wien, Seilerstätte 28  
TEL. (01) 512 20 26; FAX DW-33 --- [OFFICE@RA-EHN.AT](mailto:OFFICE@RA-EHN.AT)  
[WWW.RA-EHN.AT](http://WWW.RA-EHN.AT)

eingelangt 3.2.09



24Cg 30/09 y

An das  
Landesgericht St. Pölten  
Schießstattring 6  
3100 St. Pölten

Landes- und Bezirksgericht  
St. Pölten  
Eingel. am 22. JAN. 2009 ...Uhr...Min  
.....fach, mit.....Beilg. ....Akte  
.....Halbschriften

Wien, am 20. Jänner 2009  
HABIT/LichGe / dt /3ASZKL

**Klagende Partei:** HABIT Haus der Barmherzigkeit Ingestrationsteam GmbH  
FN 257249 h  
Seeböckgasse 30 a, 1160 Wien

vertreten durch: Dr. Erich Ehn  
Rechtsanwalt  
Seilerstätte 28  
1010 Wien  
Code R110491

**Beklagte Partei:** Ing. Gerhard Lichtenauer, Berater  
Pfarrhofsiedlung 24, 3351 Weistrach

wegen:	1. Unterlassung	€15.000,00
	2. Feststellung	€ 5.000,00
		-----
	Gesamtstreitwert:	€ 20.000,00

Vollmacht erteilt einschließlich  
Vollmacht gem. § 19a RAO  
2-fach, 1 Rub

**KLAGE**

1.

Die klagende Partei ist eine gemeinnützige GmbH und führt in Wien und Niederösterreich insgesamt zwölf Wohngruppen und drei Tageszentren für Menschen mit besonderen Bedürfnissen, insbesondere für Patienten mit geistig und körperlich mehrfach schweren Behinderungen.

Die klagende Partei ist eine in ihrem Gebiet renommierte, in der Fachwelt und von Behörden sehr anerkannte Betreuungseinrichtung, die die Wohn- und Integrationsgruppen mit hohem pflegerischen Niveau und selbstverständlich entsprechend den anerkannten und gesetzlich vorgeschriebenen Regeln der ärztlichen Kunst und Wissenschaft und den jeweils gültigen Pflegestandards führt.

Sie führt unter anderem eine Integrationsgruppe am Standort „Pflegeheim Clementinum“, Paltram 12, 3062 Kirchstetten.

Die Clementinum Pflegezentrum GmbH ist eine Schwestergesellschaft der klagenden Partei, Alleingesellschafter beider Gesellschaften ist das Institut Haus der Barmherzigkeit, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die seit mehr als 130 Jahren geriatrisch und behinderte Patienten pflegt und betreut und in der Fachwelt einen ausgezeichneten Ruf genießt.

Im Zeitraum vom 11.02.2005 bis 4.04.2005 war die Pflegetochter des Beklagten, Frau Katja Steiner, geb. 1.6.1988, in die Wohngruppe der klagenden Partei im Haus „Clementinum“ aufgenommen.

Beweis:

Vorzulegender Betreuungsvertrag

PV

2.

Bereits acht Tage nach der Aufnahme ihrer Pflegetochter erhoben der Beklagte und seine Gattin Charlotte Lichtenauer in einem an die für Wien und Niederösterreich für die Behindertenbetreuung zuständigen Behörden gerichteten Schreiben eine Vielzahl grober und pauschaler Vorwürfe gegen die klagende Partei insbesondere im Hinblick auf die nach Auffassung der Pflegeeltern mangelhaft geführte Pflege und Betreuung.

Dieses Schreiben wurde umgehend beantwortet und eine Überprüfung der von der Klägerin geführten Einrichtung durch alle zuständigen Aufsichtsbehörden sofort erbeten, die auch dann umgehend erfolgt ist.

Selbstverständlich ergab weder diese noch irgendeine spätere Überprüfung Mängel in der von der Familie Lichtenauer aufgezeigten Art, es stellte sich aber schnell heraus, dass der Beklagte und seine Frau eine völlig unterschiedliche Auffassung zur richtigen Pflege und Betreuung behinderter Personen hat, als dies nach den Gesetzen und dem aktuellen Stand der Wissenschaft gegeben ist.

Da sich die notwendige Zusammenarbeit mit den Pflegeeltern nicht konstruktiv gestalten ließ, wurde der Betreuungsvertrag durch die klagende Partei aufgelöst und wurde Katja Steiner am 4.04.2005 aus der Gemeinschaft abgeholt.

In der unmittelbar darauf folgenden Anwaltskorrespondenz wurde zunächst die Behauptung aufgestellt, die Auflösung des Betreuungsvertrages wäre rechtswidrig geschehen, diese Behauptung wurde jedoch nicht länger aufrecht erhalten.

Beweis:

Schreiben der RA Dr. Hermann Fromherz und Partner vom 4.05.2005

Antwortschreiben des Klagevertreters vom 24.05.2005

PV

**3.**

In den weiteren Jahren versuchte der Beklagte durch Einrichtung einer eigenen Website ([www.katia.at](http://www.katia.at)) auf die seiner Ansicht nach generell in Österreich falsche laufende Organisation bei der Betreuung von pflegebedürftigen Personen aufmerksam zu machen und hier eine Art „Bürgerinitiative“ zu bilden.

Die klagende Partei wurde von ihm mit Strafanzeigen „eingedeckt“, die ebenso wie seine Anzeigen bei den Gesundheitsbehörden der Länder nach entsprechender detaillierter Überprüfung des Sachverhaltes zu keinerlei Beanstandungen oder behördlichen Sanktionen gegen die klagende Partei führten.

Der Beklagte hat z.B. in seiner Strafanzeige vom 4.04.2008 auch das Amt der niederösterreichischen Landesregierung des Verdachtes des Amtsmissbrauches und der Mitwirkung beim Straftatbestand des Quälens oder Vernachlässigens unmündiger, jüngerer oder wehrloser Personen bezichtigt.

Beweis:

Strafanzeige des Beklagten vom 4.04.2008

Schreiben des Amtes der niederösterreichischen Landesregierung, Gruppe für Gesundheit und Soziales vom 3.10.2005

Beizuschaffender Akt des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung.  
GS-A-523/022-2008 und GS 5-SH-941/025-2008  
Akt des Landespolizeikommandos Niederösterreich, Bräuhausgasse 2, 3100 St.  
Pölten, GZ B5/22723/2008  
PV

Die klagende Partei hat auf diese Vorhaltungen auch gegenüber allen ermittelnden Behörden kooperativ reagiert, was mit einem nicht unerheblichen Arbeitsaufwand für alle beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verbunden war.

Durch die bewusst wahrheitswidrigen und Kredit schädigenden Anzeigen und Behördeneingaben ist der klagenden Partei ein Vermögensschaden entstanden, dessen gesonderte Geltendmachung sich die klagende Partei noch vorbehält.

#### 4.

Durch die Ergebnisse der Behördenüberprüfung aber auch nach neutraler und nicht voreingenommener Würdigung aller Umstände musste dem Beklagten klar sein, dass die Behauptungen, die er aufgestellt hat, und in denen der klagenden Partei strafrechtlich relevantes Verhalten unterstellt wurde, wahrheitswidrig sind und geeignet sind, die klagende Partei als eine der führenden Einrichtungen in der Behindertenbetreuung in Wien und Niederösterreich in Misskredit zu bringen.

Obwohl ihm zu diesem Zeitpunkt die Haltlosigkeit der Vorwürfe bekannt war oder bekannt sein musste, hat der Beklagte diese Behauptungen wiederholt und sieht auch nach wie vor keinen Grund, sie zurück zu nehmen.

Ein Artikel in den „Salzburger Nachrichten“ vom 21.10.2008 war zuletzt Anlass, den Beklagten zu einem Widerruf der Behauptungen aufzufordern, was mit Schreiben des Klagevertreters vom 19.11.2008 erfolgt ist.

#### Beweis:

Schreiben vom 19.11.2008

#### 5.

Der Beklagte wurde aufgefordert, nachstehende Behauptungen des Inhaltes:

- Der Betreuungsvertrag betreffend Katja Steiner mit der Habit Haus der Barmherzigkeit Integrationsteam GmbH wäre im Jahre 2005 in rechtswidriger Weise beendet worden

- In der Pflegeeinrichtung der Habit Haus der Barmherzigkeit Integrations-team GmbH würde nicht ausreichend qualifiziertes bzw. befugtes Personal zur Verfügung stehen
- Dadurch sei eine Vernachlässigung unmündiger und damit eine Gefährdung von deren Gesundheit gegeben
- Es gäbe in der Betreuungseinrichtung der Habit Haus der Barmherzigkeit Integrationsteam GmbH Pflege-, Betreuungs-, Hygiene- und Struktur-mängel.

zu unterlassen.

Der Beklagte hat mit Schreiben seines rechtsfreundlichen Vertreters RA Dr. Stefan vom 3.12.2008 mitgeteilt, dass er keinen Anlass sieht, eine Unterlassungserklärung zu unterfertigen.

Beweis:

Schreiben RA Dr. Erich Ehn vom 17.11.2008

Schreiben RA Dr. Messner vom 3.12.2008

**6.**

Auf der vom Beklagten betriebenen Website [www.katia.at](http://www.katia.at) ist zu diesem Aufforderungsschreiben unter der Überschrift „Maulkorbversuch“ die Aufforderung zur Unterlassungserklärung vom 19.11.2008 eingescannt veröffentlicht und mit dem Satz versehen „Dieser Aufforderung kann ich aus Gewissensgründen nicht nachkommen - Gerhard Lichtenauer“.

Beweis:

Website [www.katja.at](http://www.katja.at)

**7.**

Der Beklagte hat in der ORF-Sendung „Thema“ eine Recherche zu diesem Thema und damit eine darauf folgende Sendung initiiert, die am Montag, den 15.12.2008 gesendet wurde.

Da offenbar auch der Redaktion von „Thema“ die Beschuldigungen gegen die klagende Partei nicht gut untermauert erschienen, wurden zwar im Bericht der Name der klagenden Partei, ihrer Muttergesellschaft und der Name der Betreuungseinrichtung in Kirchstetten nicht ausdrücklich genannt, durch das Interview, dem sich der Geschäftsführer der klagenden Partei, DAS Wolfgang Waldmüller, stellen musste, ist aber zumindestens für Kenner der Betreuungseinrichtungen in Österreich klar, dass die klagende Partei damit gemeint ist.

Der ORF-Beitrag ist insgesamt - relativ - für das dem „Aufdeckungsjournalismus“ zuzuordnende Profil dieser Sendung - noch ausgewogen und unspektakulär gestaltet, dennoch ist auch dieser auf Grund der Angaben des Beklagten grundsätzlich entstandene Beitrag geeignet, den guten Ruf der klagenden Partei zu beeinträchtigen.

Beweis:

für die seitens der klagenden Partei Gf. DSA Wolfgang Waldmüller, p.A. klagende Partei namhaft gemacht wird  
Weitere Beweise vorbehalten

**8.**

Die klagende Partei hat das Recht, insbesondere gestützt auf § 1330 ABGB, aber auch auf jeden anderen Rechtsgrund, zu verlangen, dass in Zukunft weitere verleumderische Behauptungen seitens des Beklagten über die Rechtmäßigkeit der Auflösung des Betreuungsvertrages betreffend Katja Steiner einerseits und die erbrachten Pflegeleistungen der klagenden Partei generell und im Falle Katja Steiner im besonderen unterlassen werden, darüber hinaus sind der klagenden Partei bereits Aufwendungen entstanden, die sie am Vermögen schädigen, wobei derzeit eine genaue Bezifferung nicht möglich ist.

Auf Grund der umfangreichen Behördenverfahren kam es zu stundenlangen Zeugeneinvernahmen, die von der klagenden Partei durch zusätzlichen Personalaufwand abgedeckt werden mussten.

Beweis:

PV

UR

Die klagende Partei stellt daher den Antrag zu fällen das nachstehende

**URTEIL**

**1.**

Die beklagte Partei ist schuldig, die Verbreitung der Behauptungen dahingehend, dass:

- Der Betreuungsvertrag betreffend Katja Steiner, geb. 1.06.1988, mit der klagenden Partei wäre im Jahre 2005 durch die klagende Partei in rechtswidriger Weise beendet worden
- In der Pflegeeinrichtung „Clementinum“ der klagenden Partei würde nicht ausreichend qualifiziertes bzw. befugtes Personal zur Verfügung stehen

- Die klagende Partei würde sich dadurch der Vernachlässigung Unmündiger und der Gefährdung von deren Gesundheit schuldig machen
- Es gäbe in der Betreuungseinrichtung der klagenden Partei Pflege-, Betreuungs-, Hygiene- und Strukturmängel

oder ähnliche Behauptungen zu unterlassen

## 2.

Es wird festgestellt, dass die beklagte Partei der klagenden Partei für sämtliche dieser erwachsenden Schäden resultierend aus den von der beklagten Partei erhobenen Behauptungen in obigem Sinne, insbesondere der Strafanzeige vom 4.04.2008 haftet.

## 3.

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die Kosten des Verfahrens binnen vierzehn Tagen bei Exekution zu ersetzen.

**Habit Haus der Barmherzigkeit Integrationsteam GmbH**